

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/2058

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Büssow SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2058 -  
wird mit folgender Änderung angenommen:

In Artikel 1 erhält Absatz 3 - und damit Artikel 5 Absatz 2 der  
Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - folgende Fassung:

"(2) Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und  
Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und  
Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt."

Datum des Originals: 10.05.1989/Ausgegeben: 11.05.1989



Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2058 - wurde durch Plenarbeschluß vom 4. Juni 1987 an den Hauptausschuß - federführend - sowie an den Ausschuß für Jugend und Familie zur Beratung überwiesen. Nach Einsetzung eines Ausschusses für Frauenpolitik durch Plenarbeschluß vom 15. Oktober 1987 verständigte sich der Hauptausschuß darauf, den Gesetzentwurf auch durch diesen Ausschuß beraten zu lassen. Der Hauptausschuß befaßte sich mit dem Gesetzentwurf in den Sitzungen am 10. September 1987, am 14. April, 23. Juni, 22. September 1988 sowie am 16. Februar und am 20. April 1989. Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß für Frauenpolitik am 27. Mai und 16. September 1988 sowie am 9. März und 13. April 1989, im Ausschuß für Jugend und Familie am 20. April 1989 beraten.

Die Fraktion der CDU begründete ihren Gesetzentwurf damit, die Formulierung von Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung entspreche nicht mehr dem heutigem Verständnis von Partnerschaft und Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau innerhalb und außerhalb der Familie. Sie schlug daher in ihrem Gesetzentwurf vor, die in der Familie geleistete Arbeit von Mann und Frau der Berufsarbeit gleichzuachten.

Anläßlich des Beratungsbeginns forderte der Hauptausschuß die Landesregierung auf, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU ein Rechtsgutachten über Auswirkungen der Verfassungsänderung zu erstellen. Hierzu äußerte sich der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 1988 - Vorlage 10/1539 -. Sie endete mit der Anregung an den Hauptausschuß zu erwägen, ob er sich für eine sinnvolle Auslegung des geltenden Verfassungswortlauts entscheiden - was möglich sei - oder eine Novellierung versuchen wolle, die der gewollten Auslegung auch im Wortlaut näher komme.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses übersandte mit Schreiben vom 19. Mai 1988 - Vorlage 10/1600 - Unterlagen über eine Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion zur "gesellschaftlichen Anerkennung von Familienarbeit" an die mit der Beratung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion befaßten Ausschüsse des Landtags. Bei dieser Gelegenheit wurde der Ausschuß für Frauenpolitik formell um Übersendung einer eigenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Von der Durchführung einer eigenen öffentlichen Anhörung, die zwischen den Ausschüssen einige Zeit in Betracht gezogen wurde - siehe Vorlagen 10/1628 und 10/1662 -, wurde jedoch abgesehen.

Die im Ausschuß für Frauenpolitik in der Sitzung am 13. April 1989 beschlossene Fassung von Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung wurde dem federführenden Ausschuß mit der Vorlage 10/2164 zur Kenntnis gebracht. Sie war Gegenstand der abschließenden Beratung und Entscheidung sowohl im Ausschuß für Jugend und Familie als auch im Hauptausschuß am 20. April 1989. In beiden Ausschüssen wurde die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Frauenpolitik unterbreitete seinen Formulierungsvorschlag mit folgender Begründung:

"Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist im federführenden Hauptausschuß, im Ausschuß für Jugend und Familie, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Frauenpolitik ausführlich beraten worden.

Alle Fraktionen haben den Gesetzentwurf - zumindest in seiner Tendenz - positiv beurteilt. Die SPD-Fraktion hat jedoch die Auffassung vertreten, daß eine Verfassungsänderung sich nicht nur auf die Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit beschränken dürfe, sondern auch die Stellung der Frau im Berufsleben ansprechen müsse. Zur Klärung der damit zusammenhängenden Fragen forderte die SPD-Fraktion daher eine Anhörung.

Da die Vorbereitung und Auswertung einer Anhörung eine Verfassungsänderung in der laufenden Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr zugelassen hätte, haben sich die Fraktionen von SPD und CDU unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Innenministers vom 25. März 1988, der Ergebnisse einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion zur gesellschaftlichen Anerkennung der Familienarbeit und auf der Grundlage der Ausschußberatungen auf den Text "Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Männer und Frauen sind ihrer Entscheidung entsprechend an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt." auf eine Neufassung des Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verständigt.

Durch diesen neuen Text wird nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse nicht nur eine Präzisierung und Anpassung an die seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung eingetretenen Veränderungen im Rollenverständnis von Frau und Mann erreicht, sondern ein gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verstärkter Handlungsauftrag an den Staat und ein Appell an die Gesellschaft formuliert, die Gleichberechtigung der Frauen in der Familie und im Erwerbsleben zu verwirklichen.

Die "Gleichwertigkeit" von Familien- und Erwerbsarbeit bedeutet nicht, daß die der Familie gewidmete Arbeit wie Erwerbsarbeit vergütet werden soll. Sie verdeutlicht aber die Notwendigkeit, daß Zeiten der Kindererziehung und der Pflege kranker Angehöriger im Rahmen der sozialen Sicherung berücksichtigt und materielle Hilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit, wie Elternurlaub, Wiedereingliederung nach einer Familienphase usw. gewährt werden. Die gleiche Bewertung von Familien- und Erwerbsarbeit in Satz 1 erkennt damit den hohen gesellschaftlichen Wert von Kindererziehung und häuslicher Pflege an. Die Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Partnern unterliegt ihrer persönlichen Entscheidung, die durch verbesserte Rahmenbedingungen erleichtert werden muß.

Die Familienarbeit wird aufgrund privater Entscheidungen und wegen noch unzureichender Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch überwiegend von Frauen wahrgenommen. Deshalb wird in Satz 2 die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern an Familien- und Erwerbsarbeit gefordert.

Damit erhalten die staatlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen den Auftrag, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Zugang von Frauen zum Erwerbsleben, aber auch die Beteiligung von Männern an der Familienarbeit zu erleichtern.“

In der abschließenden Sitzung des Hauptausschusses am 20. April 1989 begrüßten die Sprecher der drei Landtagsfraktionen die interfraktionell arbeitete Neufassung von Artikel 5 Absatz 2 der Landesverfassung. Der so geänderte Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

Prof. Dr. Farthmann  
Vorsitzender